

Markenlizenzvertrag

zwischen

Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

Dammstraße 7, 92318 Neumarkt i.d.Opf.
- nachfolgend auch Lizenzgeber genannt -

und

Vertreten durch:

- nachfolgend auch Lizenznehmer genannt -

Präambel

Der Lizenzgeber ist ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben unter anderem die Sicherung der Qualität von Bio-Mineralwasser sowie die Weiterentwicklung des Standards für die ökologische Qualität von Bio-Mineralwasser und Bio-Quellwasser gehört.

Der Lizenznehmer versteht sich als _____ (Kurzbeschreibung Unternehmen) _____.

Der Lizenzgeber ist Inhaber folgender Marken:

1. der deutschen Marke 30 2012 500 024 „bio-Mineralwasser“ (Wort-/Bildmarke),
2. der entsprechend international registrierten Marke (IR-Marke) 1 141 446B, derzeit mit Schutzerstreckung auf Österreich, die Schweiz und Italien,
3. der deutschen Marke 30 2020 105 721 „Qualitätsgemeinschaft bio-Mineralwasser DIE BIO-WASSERBAUERN“ (Wort-/Bildmarke),
4. der entsprechenden IR-Marke 1 573 969, derzeit mit Schutzerstreckung auf die Benelux-Staaten (als einheitliche Benelux-Marke), die Schweiz und Italien
5. der deutschen Marke 30 2020 105 720 „Wir sind die Bio-Wasserbauern“ (Wortmarke)
6. der entsprechenden IR-Marke 1 574 096, derzeit mit Schutzerstreckung auf die Benelux-Staaten, Schweiz und Italien,
7. der deutschen Gewährleistungsmarke 30 2019 017 893 „bio mineralwasser GE-PRÜFTE BIO-QUALITÄT“ (Wort-/Bildmarke),

Die vorgenannten Marken werden nachfolgend als „Lizenzmarken“ bezeichnet. Die Auszüge aus dem Markenregister liegen dieser Vereinbarung als **Anlage 1** bei.

Der Lizenznehmer ist daran interessiert, Rechte zur Benutzung der Lizenzmarken für Bio-Mineralwasser und für daraus hergestellte Bio-Getränke für die, gemäß der Richtlinien für Bio-Mineralwasser, Bio-Quellwasser und daraus hergestellte Bio-Getränke des Lizenzgebers in

der jeweiligen Fassung zertifizierten Produkte, zu erwerben, und der Lizenzgeber ist daran interessiert, dem Lizenznehmer diese Nutzungsrechte einzuräumen (Aktuelle Version der Richtlinien siehe **Anlage 2**, Liste der Vertragsprodukte siehe **Anlage 3**).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Lizenzgewährung

1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht zur Benutzung der Lizenzmarken („Lizenz“) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein. Die Lizenz gilt auch für künftige weitere Erstreckungsländer der lizenzierten IR-Marken, sobald der Marke in dem betreffenden Schutzerstreckungsland endgültig Schutz gewährt worden ist und der Lizenzgeber den Lizenznehmer davon unterrichtet hat, dass die Lizenz nunmehr auch für die entsprechende weitere Erstreckung der betreffenden IR-Marke gilt.
2. Die Lizenz gilt nur für die Vertragsprodukte gemäß **Anlage 3**, nicht für andere Produkte. Werden Bezeichnungen der Vertragsprodukte geändert, hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber umgehend zu informieren.
3. Die Lizenz gilt nur, soweit und solange der Betrieb des Lizenznehmers auf der Grundlage der Satzung des Lizenzgebers und der weiteren Regelungen des Lizenzgebers für Bio-Mineralwasser zertifiziert ist.
4. Soweit die Lizenzmarken Gewährleistungsmarken sind, verpflichtet sich der Lizenznehmer, auch die Regelungen der Gewährleistungsmarkensatzung einzuhalten, soweit ihn diese Pflichten des Lizenzgebers betreffen.
5. Gestattete Benutzungshandlungen
 - a) Die Lizenz gemäß vorstehender Ziffer 1. beinhaltet das Recht des Lizenznehmers,
 - aa) die Lizenzmarken auf den Vertragsprodukten, bzw. deren Aufmachung oder Verpackung anzubringen,
 - bb) unter den Lizenzmarken die Vertragsprodukte anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen,
 - cc) Die Lizenzmarke in Geschäftspapieren oder in der Werbung ausschließlich für die Vertragsprodukte zu benutzen.
 - b) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Lizenzmarken als Handelsnamen oder geschäftliche Bezeichnung oder als Teil hiervon zu benutzen.
6. Das Nähere regelt die **Anlage 4** „Sechs einfache Regeln“ zu deren Einhaltung der Lizenznehmer verpflichtet ist. Bei unklaren Situationen zur Verwendung des Bio-Mineralwasser Markenbilds entscheidet der Vorstand des Lizenzgebers über die Gestaltung des Markenbilds.

Einmal jährlich hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Musterbeispiele aller Nutzungen der Lizenzmarke kostenfrei zu übermitteln.
7. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen.

§ 2 Vertragsgebiet

Die Lizenz gilt in denjenigen Ländern, in denen die in der Präambel genannten Lizenzmarken geschützt sind, im Falle künftiger Erstreckung von IR-Marken ab dem in § 1 Ziffer 1. Satz 2 genannten Zeitpunkt.

§ 3 Gewährleistung; Haftung

Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Lizenzmarken eingetragen sind und im Vertragsgebiet in Kraft stehen, und dass sie weder verpfändet sind noch an ihnen ein Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches Recht eingeräumt ist oder sie Gegenstand einer Maßnahme der Zwangsvollstreckung sind. Dem Lizenzgeber sind keine Rechte Dritter bekannt, welche der Benutzung der Lizenzmarken durch den Lizenznehmer im Umfang der eingeräumten Lizenz entgegenstehen. Eine Gewährleistung für das Nichtbestehen solcher Rechte ist aber ausdrücklich ausgeschlossen. Über das Vorstehende hinaus übernimmt der Lizenzgeber keine Gewährleistung. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher oder wettbewerbsrechtlicher Vorschriften und die Zulässigkeit der Verwendung der Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ nach solchen Vorschriften.

§ 4 Lizenzgebühren

1. Der Lizenznehmer zahlt mit Abschluss dieses Vertrages eine einmalige Grundlizenz in Höhe von € an den Lizenzgeber. Diese Gebühr beinhaltet nicht die Kosten der Zertifizierung, die vom Lizenznehmer gesondert zu tragen sind.
2. Der Lizenznehmer zahlt an den Lizenzgeber kalenderjährlich eine Lizenzgebühr je Liter verkauften Produkts gemäß folgender Staffel:

0 – 2.000.000 Liter	 Cent/Liter
2.000.001 – 25.000.000 Liter	 Cent/Liter
25.000.001 – 50.000.000 Liter	 Cent/Liter
über 50.000.000 Liter	 Cent/Liter

3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, an den Lizenzgeber kalenderjährlich eine Mindestlizenzgebühr von € zu zahlen. Soweit sich die Laufzeit des Vertrages zu Beginn oder zum Ende der Vertragslaufzeit nicht auf das ganze Kalenderjahr bezieht, erfolgt die Abrechnung monatlich anteilig für jeden angefangenen Monat. Die Mindestlizenzgebühr wird auf die umsatzbezogene Gebühr gemäß Absatz 2 angerechnet.
4. Zusätzlich entrichtet der Lizenznehmer an den Lizenzgeber einen PR- und Marketingzuschuss. Der Mindestbetrag für den PR- und Marketingzuschuss beträgt Euro-Cent/Liter, der Höchstbetrag Euro-Cent/Liter pro Kalenderjahr.

Das PR- und Marketingbudget und die jeweilige Kostenverteilung wird in der jährlich stattfindenden Lizenzpartner-Versammlung für das kommende bzw. das laufende Jahr durch Mehrheitsentscheid der Lizenznehmer festgelegt. Jeder Lizenznehmer hat dabei eine Stimme. Bei Stimmengleichheit oder bei einer Empfehlung außerhalb des Bereichs von Mindest- und Höchstbetrag, oder wenn keine Empfehlung vorliegen sollte, entscheidet der Lizenzgeber nach billigem Ermessen.

Regelung für den PR- und Marketingetat für die Jahre 2021 bis 2025:
.....

Kostenverteilung:
.....

5. Sämtliche in den Ziff. 1-4 genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
6. Der Lizenznehmer hat zur Berechnung der laufenden Lizenzgebühren für das abgelaufene Kalenderjahr gem. Ziff. 2 – 4 jährlich bis zum 15.01. des Folgejahres unaufgefordert die Umsatzmeldung abzugeben. Die aufgrund der Umsatzmeldung berechneten Lizenzgebühren und der PR- und Marketingzuschuss sind zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Ebenso gibt der Lizenznehmer jährlich bis zum 15.01. eines Jahres die für das laufende Kalenderjahr geplanten Umsatzzahlen an den Lizenzgeber.
7. Für den PR- und Marketingkostenzuschuss gemäß Ziff. 4 kann der Lizenzgeber unterjährig Abschlagszahlungen vom Lizenznehmer verlangen. Die Endabrechnung erfolgt gem. Ziff. 6 unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen.

§ 5 Buchführung

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, über die mit den Vertragsprodukten erzielten Absätze in seiner Hauptniederlassung gesonderte Bücher zu führen. Die Bücher müssen die hergestellten und verkauften Vertragsprodukte nach Volumen (in Liter) nachweisen und im Übrigen den buchhalterischen Regeln nach § 238 Absatz 1 Satz 2, 3 HGB genügen. Sämtliche Rechnungen über die Vertragsprodukte, die der Lizenznehmer seinen Kunden stellt, sind in Kopie gesondert aufzubewahren.
2. Der Lizenznehmer hat die jährlichen Abrechnungen der Lizenzgebühren nach § 4 durch seinen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater testieren zu lassen und diese Bestätigung spätestens bis zum 31. März des Folgejahres beim Lizenzgeber vorzulegen. Die Kosten für die Überprüfung trägt der Lizenznehmer.
3. Im Zweifelsfall hat der Lizenzgeber darüber hinaus das Recht, die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer bzw. Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Kosten für die Überprüfung trägt der Lizenzgeber. Bei Aufdeckung von Unrichtigkeiten, die zu einer um mindestens 5 % erhöhten Lizenzgebühr führen, trägt die Kosten der Überprüfung der Lizenznehmer.
4. Jede jährliche Abrechnung gemäß § 4.6 und § 4.7 muss eine entsprechende Aufstellung enthalten.

§ 6 Qualitätssicherung

1. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm unter Benutzung der Lizenzmarken hergestellten und/oder vertriebenen Vertragsprodukte von einheitlicher und

gleichbleibender Qualität, gemäß der Richtlinien für Bio-Mineralwasser, Bio-Quellwasser und daraus hergestellte Bio-Getränke der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. sind.

2. Der Lizenzgeber ist berechtigt, zum Zwecke der Qualitätskontrolle vom Lizenznehmer Muster der unter Benutzung der Lizenzmarken hergestellten Vertragsprodukte zu verlangen. Falls der Lizenzgeber die Qualität der Vertragsprodukte beanstandet, hat er dem Lizenznehmer die Beanstandung schriftlich zu übermitteln und dem Lizenznehmer die Möglichkeit zu geben, die Qualitätsmängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
3. Zur Sicherstellung der Kommunikationsqualität für die Lizenzmarken ist der Lizenznehmer verpflichtet, neu gestaltete Werbemittel, Werbetexte, Presseveröffentlichungen u. ä. mit dem Lizenzgeber abzustimmen und dessen allgemeine Textvorgaben zu beachten.

§ 7

Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten wirksam auf das Kalenderjahr gekündigt werden.
4. Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Umstände eintreten, die unter Berücksichtigung von Inhalt und Zweck des Vertrages einer oder beider Vertragsparteien eine weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für beide Parteien vor, wenn

- die andere Vertragspartei die ihr obliegenden Pflichten gröblich verletzt;
- die andere Vertragspartei in Zahlungsschwierigkeiten oder Vermögensverfall gerät, oder über ihr Vermögen ein Verfahren zur Schuldensregelung eröffnet wird (z.B. Vergleich, Insolvenz) oder wenn diese Partei in Liquidation tritt.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für den Lizenzgeber insbesondere, aber nicht ausschließlich, vor, wenn

- die vom Lizenznehmer unter den Lizenzmarken vertriebenen Waren erhebliche, fortgesetzte Qualitätsmängel aufweisen, die von einem unabhängigen Institut nachgewiesen werden und die Qualität nicht § 6 dieses Vertrages entspricht;
- der Lizenznehmer sich an einem anderen Verein (als Vereinsmitglied) oder einer anderen Organisation (z.B. als Gesellschafter) beteiligt, der/die Bio-Mineralwasser etablieren möchte oder ein wie auch immer geartetes Bio-Mineralwasser Siegel anbietet und/oder Mineralwasser einer derjenigen Marken, die in der **Anlage 3** als Vertragsprodukte definiert sind, unter Hinweis auf ein solches Bio-Mineralwasser Siegel als Bio-Mineralwasser bezeichnet oder vertreibt.

Ist eine Partei zur Vertragskündigung aus wichtigem Grund berechtigt, hat sie die andere Partei unter Hinweis auf die Kündigungsabsicht durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, den Kündigungsgrund innerhalb von 30 Tagen seit Zugang des Einschreibens – soweit möglich – auszuräumen oder zu heilen. Wird der wichtige Grund ausgeräumt oder geheilt, ist eine Vertragskündigung nicht zulässig. Die Parteien sind dann vielmehr verpflichtet, den Vertrag unverändert fortzusetzen.

§ 8 Verteidigung der Schutzrechte

1. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer werden sich gegenseitig von sämtlichen Verletzungen der Lizenzmarken unverzüglich unterrichten. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, die Lizenzmarken gegen Angriffe Dritter (Nichtigkeitsklage und Löschungsantrag) zu verteidigen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber in geeigneter Weise bei der Verteidigung der Lizenzmarken zu unterstützen.
2. Leitet der Lizenzgeber trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung seitens des Lizenznehmers binnen zwei Monaten nach Erhalt der genannten Aufforderung keine Schritte ein, ist der Lizenznehmer vorbehaltlich der Zustimmung des Lizenzgebers berechtigt, auf eigene Kosten die erforderlichen Schritte gegen Verletzungen der Vertragsmarken einzuleiten. Die Zustimmung darf vom Lizenzgeber nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
3. Wird der Lizenznehmer aufgrund der Benutzung der Marken wegen Markenverletzung in Anspruch genommen, so hat er den Lizenzgeber unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Lizenzgeber ist berechtigt, einem eventuellen Rechtsstreit beizutreten.
4. Die Kosten für die Durchführung von Verletzungsstreitigkeiten trägt jeweils die Partei, die nach diesem Vertrag die Rechte aus den Lizenzmarken geltend macht. Der Lizenznehmer bedarf zum Abschluss eines Vergleichs der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.

§ 9 Nichtangriffsklausel

Beide Parteien verpflichten sich, die Rechte der jeweils anderen Partei an der ihr im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages eingetragenen Marken lt. **Anlage 1** während der Dauer dieses Vertrages weder anzugreifen noch Angriffe Dritter zu unterstützen.

§ 10 Ausübungspflicht

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Lizenzmarken in dem Vertragsgebiet gemäß § 2 in angemessenem Umfang zu nutzen. Werden die Lizenzmarken nicht in angemessenem Umfang verwendet, kann der Lizenzgeber diesen Vertrag außerordentlich kündigen.
2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet in Ausstattung und Werbung auf die Internetadresse des Lizenzgebers www.bio-mineralwasser.de hinzuweisen. Der Name der Kontrollstelle des Bio-Mineralwassers ist in der Produktausstattung aufzuführen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet die Kennzeichnungsvorgaben der in der Präambel genannten Richtlinien einzuhalten.
3. Beabsichtigt der Lizenzgeber, von seinem Kündigungsrecht nach Absatz 1 Gebrauch

zu machen, hat er dies dem Lizenznehmer schriftlich mitzuteilen und zu begründen und ihm eine Frist von drei (3) Monaten zu setzen, um die Nutzung aufzunehmen bzw. zu intensivieren.

§ 11

Abwicklung nach Vertragsbeendigung

1. Mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung (Zugang der Kündigung) verliert der Lizenznehmer das Recht zur Benutzung der Lizenzmarken und verpflichtet sich, diese Benutzung einzustellen. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer jedoch das Recht ein, den bei ihm nach Vertragsende noch vorhandenen Lagerbestand an Vertragsprodukten und die noch in Produktion befindlichen Vertragsprodukte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Vertragsbeendigung zu vertreiben, soweit deren Qualität den Vorgaben der Richtlinien für Bio-Mineralwasser, Bio-Quellwasser und daraus hergestellte Bio-Getränke des Lizenzgebers entspricht. Für die nach Beendigung des Vertrages von dem Lizenznehmer noch vertriebenen Vertragsprodukte hat der Lizenznehmer die vertraglich vereinbarten Lizenzgebühren gemäß § 4 Absatz 2 des Vertrages, nicht jedoch eine Mindestlizenz zu zahlen.

Der Lizenzgeber ist zum Kauf eines eventuell noch vorhandenen Lagerbestandes nicht verpflichtet.

2. Die Unterlassungsverpflichtung gemäß Ziffer 1 umfasst auch die Beseitigung von Werbemitteln einschließlich von Schildern in den Märkten und Aufdrucken auf LKWs, incl. Solcher von Kunden des Lizenznehmers, wofür ein Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung eingeräumt wird.
3. Sofern der Lizenznehmer aufgrund der Benutzung der Lizenzmarke im geschäftlichen Verkehr mit der Folge, dass die Zeichen innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erlangt haben, eigene Markenrechte erworben hat, ist der Lizenznehmer verpflichtet, solche im Vertragsgebiet durch Benutzung erworbenen Markenrechte nach Beendigung dieses Lizenzvertrages an den Lizenzgeber zu übertragen.

§ 12

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien das Landgericht Nürnberg-Fürth. Jede Partei ist jedoch berechtigt, die andere Partei auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

§ 13

Datenschutz

1. Wir verarbeiten alle Ihre personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO und den darin vorgeschriebenen Rechtsvorschriften und -normen. Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Mitgliedsantrags ist die Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser e.V. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie den Informationspflichten gem. Art. 13 DSGVO (Anlage 6) entnehmen oder auf jedem anderen

Wege unter den o.g. Kontaktdaten bei uns erfragen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag – einschließlich der Anlagen – beinhaltet sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Dieser Vertrag ersetzt und hebt mit Vertragsbeginn alle etwaigen früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
3. Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als Ganzem nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

Neumarkt, den _____

Ort, Datum

Lizenzgeber:
Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

Lizenznehmer, Stempel und Unterschrift

Anlagen:

- Anlage 1: Auszüge aus dem Markenregister für Lizenzmarken Nr. 1,3 und 7
- Anlage 2: Richtlinien für Bio-Mineralwasser, Bio-Quellwasser und als Zutat daraus hergestellte Bio-Getränke incl. Anhang I-IV, Stand 11/2025
- Anlage 3: Liste Vertragsprodukte
- Anlage 4: CD-Handbuch „Sechs einfache Regeln“ Stand September 2022
- Anlage 5: Satzung der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. zur Benutzung der Gewährleistungsmarke „bio mineralwasser Geprüfte Bio-Qualität“ (Wort-/Bildmarke)
- Anlage 6: Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO